

dächtigenaussagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits als solche erkennbar sind, erfolgen; in bezug auf dazugehörige Details sollte wiederholt auf das Protokoll über die Verdächtigenbefragung verwiesen werden.

2. Die Verdächtigenbefragung wird ebenfalls entsprechend den hier dargestellten Grundsätzen durchgeführt. Die Dokumentierung erfolgt jedoch im Detail nur durch eine - gegebenenfalls inoffizielle - Schalleufzeichnung, während das Protokoll über die Verdächtigenbefragung lediglich in Ausfüllung der Vorschrift des § 104 StPO die wichtigsten beweiserheblichen Aussagen des Verdächtigen enthält. Dieses Protokoll wird dem Verdächtigen zur Unterschrift vorgelegt und die Befragung beendet. Im Anschluß daran erfolgen wie beim 1. Hauptweg die Mitteilungen an den Beschuldigten gemäß § 105 (2) StPO. Die anschließende Erstvernehmung des Beschuldigten muß nun allerdings alle für die Sache wesentlichen Details der vorangegangenen Verdächtigenbefragung nochmals beinhalten. Auf dieser Grundlage ist ein detailliertes Protokoll über Verlauf und Inhalt der Beschuldigtenvernehmung zu erarbeiten, das auch die zuvor in der Verdächtigenbefragung geklärten Fragen beinhalten kann. Dabei ist nach den im Abschnitt 4.1.4. dargestellten Hinweisen zu verfahren. Ein Bezug auf das Protokoll der vorangegangenen Befragung muß bei diesem Vorgehen im Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung nicht ausgewiesen werden, da die beweiserheblichen Details des Aussageinhalts in Vernehmungsprotokoll dargestellt sind.

Welcher der beiden Hauptwege im jeweiligen Ermittlungsverfahren angewandt wird, ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Grundsätzlich wird der 1. Weg in der Regel unverzichtbar sein, wenn auf Grund der Beweislage nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Umstände der Erlangung der Aussage in der Verdächtigenbefragung in der Beweisführung im Strafverfahren Bedeutung erlangen können. Daraus ergibt sich für die Anwendbarkeit des 2. Weges, daß hier